

## Ermöglichung hybrider und rein virtueller Sitzungen

Durch das „Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht“ vom 14. März 2023 (BGI. 2023 I Nr. 72) wurde § 32 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eingefügt, der gemäß § 86 BGB in Verbindung mit § 28 BGB für Sitzungen von Stiftungsorganen entsprechend gilt.

§ 32 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch lautet wie folgt:

### § 32

#### Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

(2) Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 32 Abs. 2 S. 1 i.V.m. §§ 86 und 28 BGB besagt, dass auch Stiftungen hybride Sitzungen durchführen dürfen, bei denen die Organmitglieder sowohl in Präsenz als auch virtuell teilnehmen.

Aus § 32 Abs. 2 S. 2 i.V.m. §§ 86 und 28 BGB ergibt sich, dass die Stiftungsorgane entscheiden dürfen, künftig rein virtuelle Sitzungen einzuberufen. Ein solcher Beschluss kann für die nächste Sitzung sowie für mehrere oder für alle zukünftigen Sitzungen gefasst werden. Die Regelung kann durch Beschluss wieder zurückgenommen werden.

Durch § 32 Abs. 2 S. 3 i.V.m. §§ 86 und 28 BGB soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder der Stiftungsorgane rechtzeitig darüber informiert werden, durch welche konkreten Mittel der elektronischen Kommunikation bei einer hybriden oder rein virtuellen Sitzung eine Teilnahme möglich ist. Damit soll den Mitgliedern ermöglicht werden, rechtzeitig vor der Sitzung zu überprüfen, ob sie die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der in der Einladung zur Sitzung benannten elektronischen Kommunikationsmittel erfüllen oder noch weitere Vorkehrungen treffen müssen, um ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben zu können.

Somit können Stiftungen nun auch ohne Regelung in der Satzung hybride und rein virtuelle Sitzungen einberufen.

Da § 32 Abs. 2 BGB dispositiv ist, ist er nicht zwingend anzuwenden, sodass von dieser gesetzlichen Regelung durch eine Regelung in der Satzung abgewichen werden kann.